

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich. Im Einzelnen betrifft das die

- 2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 20. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin,
- 21. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen,
- 25. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie und
- 31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen.

B. Lösung

Die vorgenannten Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden in einer Mantelverordnung gemäß den europarechtlichen Vorgaben geändert.

Soweit in der 2. BImSchV und der 31. BImSchV chemikalienrechtliche Begriffe in Bezug genommen werden, werden diese an die Nomenklatur der Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) angepasst und wird damit das europaweit geltende neue System für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingeführt.

Die Anforderung zur ausschließlichen Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen gemäß der Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und Verteilung an Tankstellen, die in Deutschland bereits seit mehr als zehn Jahren eingeführt ist, wird explizit in den Verordnungstext der 20. BImSchV übernommen.

In der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen wird ein europäisches Prüfverfahren für Gasrückführungssysteme für Tankstellen eingeführt, auf das nunmehr in der 21. BImSchV Bezug genommen werden muss. Die europäischen Prüfverfahren ersetzen die bisher angewandten verschiedenen Prüfverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Umsetzung hätte bis zum 12. Mai 2016 erfolgen sollen.

In der 25. BImSchV wird eine Ordnungswidrigkeit ergänzt, um einen Verstoß gegen die Pflicht der kontinuierlichen Messung ahnden zu können.

In der 31. BImSchV werden zusätzlich zu den o. g. Anpassungen an die CLP-Verordnung 1272/2008 die europaweit geltenden Grenzwerte für karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische flüchtige organische Verbindungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) als Regelung bei Freisetzung von Formaldehyd aufgenommen. Es erfolgt des Weiteren die Übernahme eines zusätzlichen Emissionsgrenzwertes für Anlagen der Lederbeschichtung zur Umsetzung einer entsprechenden Anforderung des Merkblattes „Beste Verfügbare Technik für Anlagen der Lederindustrie“. Darüber hinaus werden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus dem Vollzug der Verordnung als erforderlich erwiesen haben.

C. Alternativen

Alternativen liegen nicht vor. Im Wesentlichen ist europäisches Recht in deutsches Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Entwurf entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 000 Euro für die Zertifizierung der Gasrückführungssysteme nach der DIN EN 16321-1.

Das Verordnungsvorhaben setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder entsteht durch den Entwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 21. Dezember 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung
und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 29. September 2016 der
Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016
mit Änderungsmaßgabe zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates
unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des
§ 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reak-
torsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 1a, des § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, des § 27 Absatz 4 Satz 1, des § 48a Absatz 1 und 3 sowie des § 62 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zu § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jeweils nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1**Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, die eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 (ABl. L 350 vom 5.12.2014, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV**

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)“ durch die Wörter „der Neufassung der Anlagen A und B vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648), die zuletzt nach Maßgabe der 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722)“ und die Wörter „16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273)“ durch die Wörter „19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890)“ und die Wörter „der 3. ADN-Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550)“ werden durch die Wörter „der 5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „Richtlinie 2009/46/EG (ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 14)“ durch die Wörter „Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 22 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „nach“ eingefügt, werden die Wörter „in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass alle Füllstellen die für die Untenbefüllung festgelegten Anforderungen in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24) einhalten.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV

Die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu den §§ 3 und 5)
Bestimmung der Dichtheit von Gasrückführungssystemen und Einstellung des Korrekturfaktors bei Kraftstoffgemischen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. befähigte Person:
eine Person gemäß § 2 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“.
 - b) In Nummer 13 werden die Wörter „vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)“ durch die Wörter „der Neufassung der Anlagen A und B vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648), die zuletzt nach Maßgabe der 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 18 werden nach den Wörtern „aufgefangenen Kraftstoffdampfes,“ die Wörter „die am Prüfstand mit dem Messverfahren nach Nummer 5.2 der DIN EN 16321-1, Ausgabe Dezember 2013, und den drei Prüftanks nach Anhang A der DIN EN 16321-1 ermittelt wird,“ eingefügt.

- e) In Nummer 19 werden die Wörter „in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1 Nummer 1“ durch die Wörter „gemäß Nummer 5.2 der DIN EN 16321-1, Ausgabe Dezember 2013,“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Überprüfung ist entsprechend Nummer 5.4 der DIN EN 16321-2, Ausgabe Dezember 2013, durchzuführen. Das Prüfverfahren nach Nummer 5.5 oder 5.6 der DIN EN 16321-2 sollte nur dort zur Anwendung kommen, wo eine Messung nach Nummer 5.4 nicht durchgeführt werden kann.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
- b) Satz 4 wird Absatz 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Tankstellen, die bis zum 12. Mai 2016 errichtet wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 abweichend von § 3 Absatz 2 mit einem Gasrückführungssystem, bei welchem der Wirkungsgrad von 85 Prozent unter Anwendung der Anlage 1 in der bis zum 12. Mai 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 4, Ausgabe August 2005, bestimmt wurde, betrieben werden. Abweichend von § 5 Absatz 2 dürfen bis zum 31. Dezember 2018 die Überprüfungen nach der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 2, Ausgabe Juli 2003, und der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2003, erfolgen.“
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1 (zu den §§ 3 und 5)
- Bestimmung der Dichtheit von Gasrückführungssystemen und Einstellung
des Korrekturfaktors bei Kraftstoffgemischen“.
- b) Die Nummern 1 bis 1.5 werden aufgehoben.
- c) Nummer 2 wird Nummer 1.
- d) Nummer 2.1 wird Nummer 1.1.
- e) Nummer 2.2 wird Nummer 1.2.
- f) Nummer 2.3 wird Nummer 1.3.
- g) Nummer 3 wird Nummer 2 und in Satz 1 werden die Wörter „(zum Beispiel Trockenmessung nach der VDI-Richtlinie: 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2003)“ durch die Wörter „(nach dem Messprinzip mit simuliertem Benzindurchfluss – Trockenmessverfahren nach Nummer 5.4 der DIN EN 16321-2, Ausgabe Dezember 2013)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV

In § 7 Nummer 3 der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1316) werden nach dem Wort „Absatz“ die Wörter „1 oder Absatz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Beschichtungsstoff:

flüssiges, pasten- oder pulverförmiges Gemisch, einschließlich aller enthaltenen oder für seine Gebrauchstauglichkeit zugesetzten organischen Lösemittel, das dazu verwendet wird, auf einer Oberfläche eine dekorative, schützende oder auf sonstige Art und Weise funktionale Wirkung zu erzielen;“.

b) In Nummer 25 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)“ ersetzt.

c) In Nummer 32 werden die Wörter „in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 (ABl. L 350 vom 5.12.2014, S. 1)“ geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen.“

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „flüchtigen organischen Verbindungen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind,“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 3 dürfen die Emissionen an Formaldehyd einen Massenstrom von 10 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ab dem 1. Dezember 2010 dürfen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen“ durch die Wörter „Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen dürfen“ und die Wörter „R-Sätze R 40 oder R 68“ durch die Wörter „Gefahrenhinweise H341 oder H351“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle“ durch die Wörter „Stellen, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen,“ ersetzt.
- 4. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.
- 5. In Anhang II Nummer 4.1 wird die Angabe „Richtlinie 97/27/EG (ABl. EG Nr. L 233 S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2006/40/EG (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12)“ ersetzt.
- 6. Anhang III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.2 Buchstabe b wird die Angabe „KWL“ durch die Wörter „organischen Lösemitteln einschließlich KWL“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 11.1.1 wird folgende Nummer 11.1.2 eingefügt:

„11.1.2 Besondere Anforderungen

Anlagen der Nummer 6.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU mit einem Lösemittelverbrauch von 10 Tonnen oder mehr haben einen Gesamtemissionsgrenzwert von 23 g C/m² einzuhalten“.
 - c) In Nummer 16.1.1 werden die Wörter
„Altanlagen: ³⁾
²⁾ Gilt bis zum 31. Dezember 2013.“
gestrichen.
- 7. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden in den beiden Spiegelstrichen die Wörter „die Masse“ jeweils durch die Angabe „1 Kilogramm“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen“ gestrichen.
 - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.

- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „nicht genehmigungsbedürftige“ eingefügt.
 - cc) In den Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „in Übereinstimmung mit den Zeitvorgaben nach Abschnitt B Nr. 1“ gestrichen.
8. Anhang V Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „2.2.1a oder der Nummer 2.2.2a“ durch die Wörter „2.2 Mittelbare Methode a oder der Nummer 2.2 Direkte Methode a“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „2.2.1b oder der Nummer 2.2.2b“ durch die Wörter „2.2 Mittelbare Methode b oder der Nummer 2.2 Direkte Methode b“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung
und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 3 Nummer 3a – neu – (§ 4 der 21. BImSchV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter
„§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

§ 3 Absatz 3 bezieht sich auf Gasrückgewinnungssysteme ohne Unterdruckunterstützung; § 3 Absatz 4 bezieht sich auf Gasrückgewinnungssysteme mit Unterdruckunterstützung. Auch wenn in Deutschland ganz überwiegend Gasrückgewinnungssysteme mit Unterdruckunterstützung eingesetzt werden, sind für beide Systeme geeignete Messöffnungen einzurichten, wenn beide Systeme vorhanden sind.

Mit der Formulierung „oder“ würde es an einer Tankstelle, die mit beiden Systemen ausgerüstet ist, genügen, an einem der beiden Systeme geeignete Messöffnungen einzurichten.

2. Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a₀ – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 1 der 21. BImSchV)

In Artikel 3 Nummer 4 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 und 4“ ersetzt.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

§ 3 Absatz 3 bezieht sich auf Gasrückgewinnungssysteme ohne Unterdruckunterstützung; § 3 Absatz 4 bezieht sich auf Gasrückgewinnungssysteme mit Unterdruckunterstützung.

Auch wenn in Deutschland ganz überwiegend Gasrückgewinnungssysteme mit Unterdruckunterstützung eingesetzt werden, sind beide Systeme zu überprüfen, wenn diese vorhanden sind. Mit der Formulierung „oder“ würde es an einer Tankstelle, die mit beiden Systemen ausgerüstet ist, genügen, eines der beiden Systeme zu überprüfen.

B
E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission für die Harmonisierung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) in Anhang VII Teil 4 Nummer 1 hinsichtlich der Anforderungen an Formaldehyd-Emissionswerte einzusetzen.

